



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
16. Dezember 2004

Neunundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 143

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/59/509)]

### **59/39. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenunddreißigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre siebenunddreißigste Tagung<sup>1</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu

<sup>1</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17).

vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenunddreißigste Tagung<sup>1</sup>;

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung ihres Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht<sup>2</sup>;

3. *würdigt* die Kommission *außerdem* für die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über elektronische Vertragsabwicklung, des Entwurfs eines Rechtsinstruments über Transportrecht, des Entwurfs eines Rechtsleitfadens über Sicherungsgeschäfte und der Musterrechtsvorschriften für vorläufige Maßnahmen im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie für ihren Beschluss, ihr Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen<sup>3</sup> zu überarbeiten, um neuen Verfahrensweisen Rechnung zu tragen, namentlich solchen, die das Ergebnis der zunehmenden Nutzung der elektronischen Kommunikation im öffentlichen Beschaffungswesen sind<sup>4</sup>;

4. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und die technische Hilfe bei der Rechtssetzung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für die Ausbildung und die technische Hilfe bei der Rechtssetzung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts auszubauen;

b) dankt der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Aserbaidschan, Jemen, Kolumbien, Serbien und Montenegro, Sudan, Thailand und Venezuela;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf

---

<sup>2</sup> Ebd., Kap. III.

<sup>3</sup> Ebd., *Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

<sup>4</sup> Ebd., *Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17* (A/59/17), Kap. VIII, Ziffern 81 und 82.

zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und der technischen Hilfe bei der Rechtssetzung, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert in diesem Zusammenhang abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe bei der Rechtssetzung zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

6. *stellt mit Bedauern fest*, dass seit der vorhergehenden Tagung der Kommission keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann, betont die Notwendigkeit der Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, und appelliert abermals an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *erinnert* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor<sup>5</sup>, begrüßt es in diesem Zusammenhang, dass die Kommission Mittel und Wege zur aktiven Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure in ihre Arbeit prüft<sup>6</sup>, und legt der Kommission nahe, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildung und der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen zuständigen Sekretariats-Bereichen;

9. *billigt* entsprechend ihren Resolutionen über mit der Dokumentation zusammenhängende Fragen, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf<sup>7</sup>, die von der Kommission in den Ziffern 124 bis 128 ihres Berichts<sup>1</sup> gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Einführung einer Begrenzung der Seitenzahl für ihre Dokumente und ersucht den Generalsekretär, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die besonderen Merkmale des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

<sup>5</sup> Resolutionen 55/215, 56/76 und 58/129.

<sup>6</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17)*, Kap. XV, Abschnitt A.

<sup>7</sup> Resolutionen 57/283 B, Abschnitt III, Ziffer 29 und 58/250, Abschnitt III, Ziffern 2 und 17.

10. *billigt außerdem* die Schlussfolgerungen der Kommission in Ziffer 130 ihres Berichts, wonach die Kurzprotokolle ihrer Tagungen, auf denen normsetzende Texte ausgearbeitet werden, auch weiterhin zur Verfügung stehen müssen;

11. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

12. *stellt fest*, dass im Jahr 2005 der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>8</sup> und der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit<sup>9</sup> anstehen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die eingeleiteten Initiativen zur Abhaltung von Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen, um ein Forum zur Bewertung der mit diesen Texten gewonnenen Erfahrungen, insbesondere der Erfahrungen von Gerichten und Schiedsgerichten, zu schaffen;

13. *bekundet ihre Anerkennung* für die Erstellung eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das die Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen unterstützen und seine Annahme, Anwendung und einheitliche Auslegung fördern soll, sowie für den Fortgang der Arbeit an einem Kompendium der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

65. Plenarsitzung  
2. Dezember 2004

---

<sup>8</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567.

<sup>9</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 17 (A/40/17), Anhang I.*